

Verwaltungsvorschrift zur Regelung des Großraum- und Schwerlastverkehrs für überbreite land- oder forstwirtschaftliche genutzte Arbeitsmaschinen und Zugmaschinen (VwV l of Überbreite)

I. Arbeitsmaschinen und Zugmaschinen mit einer Gesamtbreite bis zu 3,50 m (einschließlich der Anbaugeräte):

Auf der Grundlage von § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO werden die unteren Straßenverkehrsbehörden ermächtigt, abweichend von der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) zu § 29 Abs. 3 StVO für land- oder forstwirtschaftliche Arbeitsmaschinen und Zugmaschinen mit einer Breite bis zu 3,50 m die Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO als streckenungebundene Dauererlaubnis zu erteilen. Die Landesdirektionen als obere Straßenverkehrsbehörden können diese Erlaubnis mit der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO verbinden.

Die Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO soll im Regelfall zu Fahrten auf öffentlichen Straßen im Freistaat Sachsen im Umkreis von 35 km um den Betriebssitz berechtigen. Der Geltungsbereich der Erlaubnis kann z.B. auch auf den gesamten Landkreis des Betriebssitzes ausgedehnt werden, der diesem Umkreis annähernd entspricht.

Sofern Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis gemeinsam erteilt werden, sind sie unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs auf die Dauer von 3 Jahren zu befristen. Ausnahmegenehmigungen von den §§ 32, 32 d und 34 StVZO nach § 70 StVZO können als Dauerausnahme bis zu max. 6 Jahren erteilt werden.

Die Erlaubnis kann für Bundesstraßen einschließlich der Ortsdurchfahrten sowie für andere Straßen mit erheblichem Verkehr (ab durchschnittlicher täglicher Verkehrsstärke von 10.000 Kfz) oder starkem Berufsverkehr (ab 1.000 Kfz in der Spitzenstunde) – soweit erforderlich – unter der Auflage von Fahrzeitbeschränkungen erteilt werden. Dabei ist dem saisonbedingten Ernteverlauf und –zeitraum angemessen Rechnung zu tragen. Fahrzeitbeschränkungen dürfen nur in dringend erforderlichen Einzelfällen verhängt werden.

Ab einer Gesamtbreite von 3,20 m kann ein vorausfahrendes Begleitfahrzeug (BF 2) mit Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) angeordnet werden, wobei sowohl das Begleitfahrzeug, als auch das Transportfahrzeug mit einem Funkgerät ausgestattet sein müssen.

Es wird zugelassen, dass die Straßenverkehrsbehörden auf die Anhörung für Fahrzeuge bis zu einer Gesamtbreite von 3,50 m verzichten. Der Verzicht wird von der jeweiligen Landesdirektion allen Verkehrsbehörden im Freistaat Sachsen mitgeteilt.

II. Arbeitsmaschinen und Zugmaschinen mit einer Gesamtbreite von mehr als 3,50 m (einschließlich der Anbaugeräte):

Bei Arbeitsgeräten und Zugmaschinen mit einer Gesamtbreite von mehr als 3,50 m ist die Erteilung von Erlaubnissen nach § 29 Abs. 3 StVO nur nach Einzelfallprüfung nach Maßgabe der VwV-StVO und der Richtlinie zum Antrags- und Genehmigungsverfahren für die Durchführung von Großraum- und Schwertransporten (RGST 1992) mit Überprüfung der Fahrtstrecke möglich.

Bei Fahrzeugen mit einer Breite von mehr als 3,50 m ist nach Ziffer 131 der VwV-StVO im Regelfall polizeiliche Begleitung anzuordnen.

Ausnahmen hiervon sind möglich, wenn die zuständige Straßenverkehrsbehörde nach sorgfältiger Prüfung der Fahrtstrecke zu dem Ergebnis gelangt, dass auf einzelnen Strecken oder Streckenteilen aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse (Anhalten des Gegenverkehrs nicht erforderlich, ausreichende Straßenbreite, gute Einsehbarkeit) auf die Begleitung durch die Polizei verzichtet werden kann. In diesen Fällen soll ein vorausfahrendes Begleitfahrzeug mit Kennleuchten für gelbes Blinklicht (Rundumlicht) angeordnet werden, wobei sowohl das Begleitfahrzeug, als auch das Transportfahrzeug mit einem Funkgerät ausgestattet sein müssen.

III. Sammelerlaubnisse

Mehrere Fahrzeuge eines Unternehmens können in einer Sammelerlaubnis zusammengefasst werden. Es bestehen in diesem Fall keine Bedenken, wenn der Fahrzeugführer auf den jeweiligen Fahrzeugen lediglich eine beglaubigte Kopie der Sammelerlaubnis mit sich führt. Die Sammelerlaubnis darf sich nur auf konkret bezeichnete – also schon vorhandene – Fahrzeuge des Unternehmers erstrecken. Die Voraberteilung einer Erlaubnis auch für künftige vergleichbare Fahrzeuge eines Unternehmers – z.B. Ersatzfahrzeuge – ist nicht möglich. Die Erteilung einer Sammelerlaubnis darf nicht dazu führen, dass der Bescheid unverständlich und damit unvollziehbar wird. Eine Sammelerlaubnis bietet sich insbesondere dort an, wo im Wesentlichen gleichartige Fahrzeuge betroffen sind.

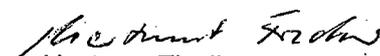
IV. Geltungsbereich und Inkrafttreten

Soweit hier keine von der VwV-StVO zu § 29 StVO und der RGST 1992 abweichenden Regelungen getroffen werden, bleiben die dortigen Bestimmungen unberührt.

Auf die jeweils geltende allgemeine Ausnahmegenehmigung vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot nach § 30 Abs. 3 StVO für Transporte im Rahmen der Ernte im Freistaat Sachsen wird hingewiesen.

Die Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Unterzeichnung in Kraft.

Dresden, den 14. JULI 2010


Hartmut Fiedler
Staatssekretär